

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2001

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 03 Titel 632 01 – Zahlungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2001
– II A 5 – AF 0111 – 29/01*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass ich auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 60 03 Titel 632 01 – Zahlungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 19 900 000 DM zu leisten. Das Bedürfnis ist

- unvorhergesehen, da aufgrund einer nicht vorhersehbaren Anzahl von Neuantragstellern im Haushaltsjahr 2000 ca. 20 Mio. DM nicht zur Auszahlung kamen, da die personellen Ressourcen der Länder nicht zur Verfügung standen und korrespondierende Landesmittel nicht etatisiert waren. Im Jahr 2001 führt dies zu einem über dem erwarteten Bedarf liegenden Umfang der Mittelanforderungen an den Bund;
- unabweisbar, da es sich bei den Ansprüchen nach dem StrRehaG um rechtliche Verpflichtungen handelt, die zeitlich nicht gestreckt werden können.

